



**Informationen zu Notengebung und Versetzung im „Corona-Jahr“
Klassen 9, EF, Q1**

7. Mai 2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

seit dem 13. März ruht der Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, und auch Ihre Kinder haben die Schule seitdem nicht mehr betreten. Die Fachlehrer Ihrer Kinder versorgen diese mit Lernmaterial und Arbeitsaufgaben, die viele von Ihnen und euch, liebe Schülerinnen und Schüler, auch sehr fleißig, sorgfältig und in vielen Fällen mit sehr schönen Ergebnissen bearbeiten. Das Lernen geht also weiter.

Nun kann von einem „Normalzustand“ der Schule auch in diesen Wochen natürlich keine Rede sein, und dies wird voraussichtlich bis zu den Sommerferien so bleiben, selbst wenn es möglich werden sollte, dass die Schülerinnen und Schüler zumindest tageweise wieder in die Schule kommen. Es sind zwar noch acht Wochen bis zum Zeugnisternin, dennoch wollen Sie und Ihre Kinder möglichst schnell und vor allen Dingen zuverlässig wissen, wie denn im Sommer die Schullaufbahnen fortgesetzt werden können. Dazu kann ich Ihnen und euch heute einige allgemeine Hinweise geben; die Klassenlehrer und Stufenleiter haben in dieser Woche das aktuelle Leistungsbild aller Schüler geprüft und Beratungsmöglichkeiten erörtert. Bereits vor zwei Wochen sind die Familien der Klassen 5 bis EF schriftlich informiert worden, bei denen die weitere Schullaufbahn des Kindes aufgrund von Defiziten aktuell gefährdet ist. Wenn das noch nicht geschehen ist, werden sich die Klassenlehrer bzw. Stufenleiter Ihres Kindes noch einmal telefonisch oder per Mail bei Ihnen melden und einen Beratungstermin vereinbaren. Gern können Sie aber auch unmittelbar mit ihm oder auch mit den Fachlehrern Kontakt aufnehmen, am einfachsten natürlich per Mail.

Für die einzelnen Jahrgangsstufen gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

Die Jahrgangsstufe Q1 ist bereits in der Qualifikation für das Abitur; die jetzt zu vergebenden Halbjahresnoten tragen zur Abiturzulassung und zur Abiturnote bei. Zusätzlich erwirbt der Schüler mit erfolgreichem Durchlaufen der Jahrgangsstufe den schulischen Teil der Fachhochschulreife, also einen weiterführenden Schulabschluss. Darum ist es unverzichtbar, dass diese Noten in einem geregelten Verfahren erteilt werden. In allen **schriftlichen** Fächern ist in diesem Halbjahr wenigstens eine Klausur, eine Facharbeit oder (in bestimmten Fremdsprachen) eine mündliche Sprachprüfung zu absolvieren. In den Kursen, in denen das wegen der Schulschließung nicht mehr möglich war, stellt die Schule die Durchführung jeweils einer Klausur in den nächsten Wochen durch eine entsprechende Unterrichtsorganisation sicher. Der Zeitplan für Unterricht und Klausur folgt schnellstmöglich. Wenn ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen an dieser Klausur nicht teilnehmen kann, entscheidet die Schule im Einzelfall, ob eine Leistungsfeststellung auf anderem Wege möglich ist (beispielsweise durch einen Nachschreibtermin). Wenn eine Note für das Halbjahr nicht gegeben werden kann, wird stattdessen die Note des ersten Halbjahres eingebracht. In diesen Fällen kann eine Note von vier oder weniger Punkten auf Wunsch des Schülers durch eine Nachprüfung ausgeglichen werden; ausgenommen sind Kurse, die im ersten





Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen wurden. Unabhängig von den Leistungen kann jeder Schüler einen Antrag auf freiwillige Wiederholung der Q1 stellen, um so befürchteten Nachteilen aufgrund der Schulschließung zu begegnen. In diesen Fällen werden die Stufenleiter Sie über Vor- und Nachteile einer freiwilligen Wiederholung beraten. Gegebenenfalls kann der Schüler auch Verbesserungsprüfungen (nur) zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ablegen.

Am Ende der Jahrgangsstufe EF wird in der Regel mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss erworben. Dabei richtet sich die Versetzung nach den auch sonst geltenden Vorschriften. In den schriftlichen Fächern ist für die Vergabe einer Halbjahresnote die Teilnahme an wenigstens je einer Klausur oder (in bestimmten Fremdsprachen) an einer mündlichen Prüfung erforderlich. Kann die Schule aus organisatorischen oder personellen Gründen in einem oder mehreren Fächern eine Klausur bzw. eine mündliche Prüfung vor dem Schuljahresende nicht mehr durchführen oder kann aus anderen vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen eine Halbjahresnote nicht erteilt werden, wird in diesen Fällen auf die Note des ersten Halbjahres zurückgegriffen. Kann dann eine Versetzung nicht ausgesprochen werden, hat der Schüler die Möglichkeit, einzelne dieser „Ersatznoten“ durch eine Nachprüfung zu verbessern und so die Versetzung (und damit den Mittleren Schulabschluss) doch noch zu erreichen. Unabhängig von den Zeugnisnoten kann der Schüler auch ohne Versetzung im nächsten Schuljahr den Unterricht der Q1 besuchen, erwirbt den Mittleren Schulabschluss dann aber erst bei erfolgreichem Durchlaufen des nächsten Schuljahres; gegebenenfalls kann er auch Nachprüfungen (nur) zum Erwerb dieses Schulabschlusses absolvieren. Zugleich prüft die Konferenz in diesen Fällen, ob auf der Grundlage der erreichten Noten wenigstens der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 vergeben werden kann. Der Schüler kann auf Wunsch auch die Jahrgangsstufe wiederholen, um im zweiten Durchgang die Versetzung und damit den Mittleren Schulabschluss zu erreichen.

Die **Klasse 9** wird mit einer Versetzung abgeschlossen; damit erwirbt der Schüler die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und zugleich einen ersten Schulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 9. Abweichend von den sonst geltenden Regelungen beruht die Notengebung in diesem Jahr auf der Leistungsentwicklung im gesamten Schuljahr; die Halbjahresnote wird in die Abschlussnote mit einbezogen. Auf die Durchführung von noch ausstehenden Klassenarbeiten wird aus organisatorischen Gründen weitgehend verzichtet; der Fachlehrer kann andere Formen der Leistungsüberprüfung festlegen, zum Beispiel längere Hausaufgaben, Referate, Portfolios oder andere Formate. Kann eine Versetzung nicht ausgesprochen werden, hat der Schüler die Möglichkeit, in einem oder mehreren Fächern mangelhafte Noten durch Nachprüfungen auszugleichen. Gelingt dies nicht, muss er die Stufe 9 wiederholen oder die Schulform wechseln; die Klassenlehrer beraten die Schüler und ihre Eltern in diesen Fällen frühzeitig.

Mit freundlichen Grüßen

